

WuB	I F 1 a. Bürgschaft	15.96	Kreditsicherungsrecht
BVerfG	Wirksamkeit von Ehegattenbürgschaften verfassungsrechtlich bereits hinreichend geklärt		

Leitsatz des Verfassers

Ist der Inhalt eines Vertrages (hier: Bürgschaft der Ehefrau für einen Geschäftskredit ihres Ehemannes) für einen Vertragsteil ungewöhnlich belastend und als Interessenausgleich offensichtlich unangemessen, so haben die Gerichte zu klären, ob die Vereinbarung eine Folge strukturell ungleicher Verhandlungsstärke ist. Ist das der Fall, müssen sie mit Hilfe der Generalklauseln, namentlich der §§ 138, 242 BGB, korrigierend eingreifen.

BVerfG, Beschluß vom 2. Mai 1996
(1 BvR 696/96) – WM 1996, 948

Die (erfolglose) Verfassungsbeschwerde betrifft Fragen der Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen.

Der Ehemann der 1946 geborenen Beschwerdeführerin gründete im September 1990 ohne Eigenkapital einen Bauhandwerksbetrieb mit elf Mitarbeitern in Dresden. Die Beklagte bewilligte ihm dafür – befristet bis 30. April 1991 – einen Umlaufmittelkredit von 100 000,- DM, der alsbald auf 160 000,- DM aufgestockt wurde. Infolge von Überziehungen betrugen die Verbindlichkeiten im März 1991 etwas über 213 000,- DM. Am 29. Juli 1991 übernahm die Beschwerdeführerin gegenüber der Beklagten die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung des Ehemanns mit der Beklagten bis zu einem Betrag von 200 000,- DM. Daraufhin bewilligte die Beklagte dem Ehemann einen Kontokorrentkredit über diesen Betrag bis Jahresende 1991. Nachdem die Schuld bis dahin erneut auf über 208 000,- DM angestiegen war, verlängerte die Beklagte den Kredit nicht. Der Handwerksbetrieb wurde eingestellt; inzwischen wurde die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Ehemanns beantragt.

WuB/August 96
809

Die Beschwerdeführerin ist als Lohnbuchhalterin berufstätig. Sie verdient monatlich etwas über 2 500,- DM netto.

Zur Begründung ihrer Verfassungsbeschwerde trägt die Beschwerdeführerin im wesentlichen vor:

Der BGH habe die bestehende strukturelle Ungleichheit zwischen den Parteien des Bürgschaftsvertrages in ungenügender Weise gewürdigt. Sie selbst habe aus der Kreditgewährung keinen eigenen unmittelbaren Vorteil gezogen. Sie habe auch weder Einblick in die ausweglose wirtschaftliche Situation des Unternehmens ihres Ehemanns gehabt noch hinreichende wirtschaftliche Erfahrung besessen. Schließlich sei sie auch nicht in der Lage, die übernommene Schuld abzutragen.

Aus den Gründen

Die Annahmeveraussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung (§ 93 a Abs. 2 Buchst. a BVerfGG), weil das Bundesverfassungsgericht die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen zur Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen bereits entschieden hat (vgl. BVerfGE 89, 214 ff. = WM 1993, 2199 ff.). Die Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte der Beschwerdeführerin angezeigt (§ 93 a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG), da die Verfassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat.

Ein Verstoß gegen materielle Grundrechte, insbesondere gegen Art. 2 Abs. 1 GG, ist nicht ersichtlich.

Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen ist Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet die Privatautonomie als „Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben“. Am Zivilrechtsverkehr nehmen jedoch gleichrangige Grundrechtsträger teil, die unterschiedliche Interessen und vielfach gegenläufige Ziele verfolgen. Da alle Beteiligten des Zivilrechtsver-

P. Bydliński

kehrt – im Vertragsrecht alle Vertragspartner – ihre individuelle, den Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG genießende Handlungsfreiheit wahrnehmen und sich gleichermaßen auf die grundrechtliche Gewährleistung ihrer Privatautonomie berufen können, darf nicht das Recht des Stärkeren gelten. Vielmehr sind die kollidierenden Grundrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu sehen und so zu begrenzen, daß sie für alle Beteiligten möglichst wirksam werden. Hat im Vertragsrecht einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, daß er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, bewirkt dies für den anderen Vertragsteil Fremdbestimmung. Allerdings darf ein Vertrag nicht bei jeder Störung des Verhandlungsgleichgewichts nachträglich in Frage gestellt oder korrigiert werden. Handelt es sich jedoch um eine typisierbare Fallgestaltung, die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen läßt, und sind die Folgen des Vertrags für den unterlegenen Vertragsteil ungewöhnlich belastend, so muß die Zivilrechtsordnung darauf reagieren und Korrekturen ermöglichen. Das folgt aus der grundrechtlichen Gewährleistung der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG). Für die Zivilgerichte folgt daraus die Pflicht, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln darauf zu achten, daß Verträge nicht als Mittel der Fremdbestimmung dienen. Ist der Inhalt eines Vertrags für eine Seite ungewöhnlich belastend und als Interessenausgleich offensichtlich unangemessen, haben die Gerichte zu klären, ob die vereinbarte Regelung eine Folge strukturell ungleicher Verhandlungsstärke ist, und gegebenenfalls im Rahmen der Generalklauseln des geltenden Zivilrechts – namentlich der §§ 138, 242 BGB – korrigierend einzugreifen. Wie sie dabei zu verfahren haben und zu welchem Ergebnis sie gelangen müssen, ist in erster Linie eine Frage des einfachen Rechts, dem die Verfassung einen weiten Spielraum läßt. Ein Verstoß gegen die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie kommt aber dann in Betracht, wenn das Problem gestörter Vertragsparität gar nicht gesehen oder seine Lösung mit untauglichen Mitteln versucht wird (vgl. zu allem BVerfGE 89, 214, 231 ff. = WM 1993, 2199 ff.).

Daran gemessen ist gegen die angegriffene Entscheidung von Verfassungs wegen nichts zu erinnern.

Der Bundesgerichtshof hat das Problem gestörter Vertragsparität umfassend behandelt. Seine Lösung anhand des konkreten Sachverhalts liegt in den Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen.

Der gesicherte Kredit dient dem Handwerksbetrieb des Ehegatten der Beschwerdeführerin. Da aus einem wirtschaftlichen Erfolg dieses Betriebs auch die Beschwerdeführerin hätte Nutzen ziehen können, durfte davon ausgegangen werden, daß sie selbst an der Verlängerung des Kredits unmittelbar interessiert war. Auch die Begleitumstände des Vertragsschlusses gaben nach den Feststellungen der Fachgerichte keinen Anlaß zu dem Verdacht, die nicht gänzlich unerfahrene Beschwerdeführerin sei zu ihrer Bürgschaftserklärung gedrängt oder auf andere Weise in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt worden. Schließlich ist auch ein schützenswertes Eigeninteresse auf Seiten des Darlehensgebers nicht von der Hand zu weisen. Die Beschwerdeführerin verfügt über ein eigenes Einkommen, das zwar allein nicht ausreicht, um das gewährte Darlehen voll zu bedienen. Beide Eheleute zusammen sind aber in der Lage, bei vollem Einsatz ihres pfändbaren Einkommens nicht nur die Zinsen abzudecken, sondern auch nicht ganz unerhebliche Tilgungsleistungen zu erbringen. Daß das Revisionsgericht bei dieser Sachlage den Bürgschaftsvertrag weder als bloßes Mittel der Fremdbestimmung noch als offensichtlich unangemessenen Interessenausgleich angesehen hat, ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden.

Anmerkung

1. Nach dem weichenstellenden Beschluß des BVerfG vom 19. 10. 1993 (WM 1993, 2199 = WuB I F 1 a.-4.94 P. *Bydlinski*) versuchen viele Bürgen ihr Glück. Soweit möglich, wird der zivilrechtliche Instanzenzug ausgeschöpft (zu einem Verfahren mit für den Bürgen erfolgreichem Ausgang jüngst BGH vom 2. 11. 1995 WM 1996, 53 = WuB I F 1 a.-6.96 *Hennrichs*). Lag hingegen bereits eine rechtskräftige Entscheidung vor, wird das BVerfG bemüht (vgl. WM 1994, 1837 = WuB I F 1 a.-11.94 P. *Bydlinski*). Schlimmer kann es bei massiven Bürgschaftslasten ja nicht mehr kommen; daher wird jeder noch so dünne Strohhalm ergriffen.

2. So erklärt sich auch der vorliegende Beschluß, mit dem das BVerfG die Beschwerde - zu Recht - von vorn-

herein nicht zur Entscheidung annahm, da weder grundsätzliche (und ungeklärte) Verfassungsrechtsfragen vorlagen noch Erfolgsaussicht gegeben war (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG).

3. Der Leitsatz entstammt fast wörtlich dem Beschluß des BVerfG. Ohne den hinzugefügten Klammersausdruck wäre jedoch nicht leicht zu erkennen, wie die Aussage zu Sicherungsgeschäften paßt. Bei diesen ist nämlich ein Interessenausgleich (zwischen den Vertragspartnern!) von vornherein nicht gut denkbar; überdies ist die Bank generell (= „strukturell“?; polemisch zu diesem Begriff etwa *Pecher*, WuB I F 1 a.–12.95) verhandlungsstärker. Doch schon aus bürgerlichrechtlicher Sicht ist gegen die Wirksamkeit der gegenständlichen Bürgschaft wohl nichts einzuwenden (so bereits die von der Bürgin angegriffene Entscheidung des BGH vom 18. 1. 1996 = WM 1996, 519 = WuB I F 1 a.–10.96 *Medicus* = ZIP 1996, 495 = EWIR 1996, 547 *P. Bydlinski*): Zum ersten liegen keine Hinweise auf Geschäftsunerfahrenheit der Bürgin oder auf eine besondere Drucksituation vor; zum zweiten hat sie ein durchschnittliches Einkommen (über 2 500,- DM netto). Auch die Tatsache, daß die Bürgschaft aus familiärer Verbundenheit übernommen wurde, kann nicht zur Nichtigkeit führen. Erforderlich wäre vielmehr eine konkrete – vom Kreditgeber zumindest erkennbare – Zwangslage, für die die besondere familiäre Nähe allenfalls ein Indiz sein kann. Dies entbindet die Bürgin jedoch keinesfalls von detaillierten Behauptungen und Beweisen in diese Richtung.

Wenig überzeugend erscheint hingegen der Hinweis von BVerfG und BGH auf den auch von der Bürgin aus der Kreditverwendung zu erwartenden Nutzen: Irgendeine mittelbare (positive) Folge aus der erfolgreichen Kreditverwendung gibt es für einen Bür-

gen ja nahezu immer. Umso weniger ist dem BVerfG mit seiner Behauptung zu folgen, die Bürgin sei selbst an der Verlängerung des – bis dahin von ihr nicht gesicherten! – Kredits *unmittelbar* interessiert gewesen. Hier kommt hinzu, daß die Bürgin selbst verdiente, vom Erfolg des Handwerksbetriebs ihres Gatten also wirtschaftlich nicht abhängig war. Nur dann, wenn der Wunsch nach einem (noch) höheren Lebensstandard den Ausschlag für die Bürgschaftsübernahme gegeben hätte, könnte im Sinne der Gerichte – und zwar insbesondere gegen das Vorliegen einer Zwangslage – argumentiert werden.

4. Die Bürgin hatte eine höchstbetraglich begrenzte selbstschuldnerische Bürgschaft für alle bestehenden und künftigen Ansprüche der Bank gegen ihren Ehemann aus der Geschäftsverbindung übernommen. Im vorliegenden Fall entsprach die spätere Haftungssumme in etwa dem Betrag, den der Ehemann im Augenblick der Bürgschaftsübernahme schuldete. Deshalb ist der nun folgende Hinweis in concreto irrelevant; in anderen Fällen könnte er aber unter Umständen ebenfalls *gegen Sittenwidrigkeit der gesamten Bürgschaft* ins Treffen geführt werden. Der BGH hat nämlich (Urteile vom 1. 6. 1994 = WM 1994, 1242 = WuB I F 1 a.–10.94 *Rehbein*, vom 18. 5. 1995 = WM 1995, 1397 = WuB I F 1 a.–13.95 *Schröter* sowie vom 18. 1. 1996 = WM 1996, 436 = WuB I F 1 a.–12.96 *Richrath/Schröter*; ebenso zu einer Höchstbetragsbürgschaft BGH vom 7. 3. 1996, WM 1996, 766 = WuB I F 1 a. – 12.96 *Richrath/Schröter* und zu einem Schuldbeitritt BGH vom 7. 11. 1995, WM 1995, 2180 = WuB I F 1 c.–1.96 *Schröter*) ausgesprochen, daß solche „Globalbürgschaften“ *teilunwirksam* sind, soweit sie über die bei Verbürgung bestehenden Forderungen hinausgehen. Die Unübersehbarkeit solcher weitreichender Haftungsübernahmen wird also ohnehin bereits (vorweg) berücksichtigt.

Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Rostock